



Name und Anschrift des Bieters:

Baumaßnahme:

Leistung:

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel allgemein

Für die nachstehend aufgeführten Stoffe werden bei Änderung der Preise für die in Spalte 2 genannten Teilleistungen (OZ), die Mehr- oder Minderaufwendungen gemäß den auf Seite 2 abgedruckten „Vertragsbedingungen Stoffpreisgleitklausel“ erstattet.

Stoffe ¹⁾ ²⁾	Verwendung bei OZ ¹⁾	GP-Nummer	Vom Auftraggeber festgelegter Marktpreis z. B. (€/t bzw. €/litr.) netto zum Zeitpunkt: (Monat/Jahr)	Sonstiges ¹⁾ (z. B. Abrechnungsregelungen)
1	2	3	4	5
Dieselmotorenkraftstoff		23 20 15 500		Für die Abrechnung wird 1 ltr. Dieselmotorenkraftstoff pro m³ Bodenbewegung angesetzt
Heizöl		23 20 15 700		
Bitumen		23 203		
Zement		2651		
Kupfer ³⁾				

¹⁾ Vom Auftraggeber einzusetzen.
²⁾ Für Änderungen der Stoffpreise für Stahl ist das Formblatt KFB VE 3b Stoffpreisgleitklausel Stahl zu verwenden.
³⁾ Hoher Wert der DEL-Notiz.

Vertragsbedingungen Stoffpreisgleitklausel allgemein

Geltung

1. Die Klausel gilt nur für die Stoffe, die in der „Angebotsergänzung Stoffpreisgleitklausel“ genannt sind. Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen. Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

Allgemeines

2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nr. 1 prüfbar Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung hervorgehen.
3. Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zu Grunde gelegt, für deren Verwendung nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.
Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die tatsächlich eingebauten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zu Grunde gelegt.
Mehr- oder Minderaufwendungen bei den für die Baustelleneinrichtung sowie für Baubehelfe verwendeten Stoffen bleiben unberücksichtigt.
Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer
 - Vertragsfristen überschritten,
 - die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.
4. An den ermittelten Mehraufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt; seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung oder den vereinbarten Abschnitt.). Für die Berechnung der Selbstbeteiligung zu Grund zu legen sind der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer sowie die Abrechnungssumme ohne die auf Grund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer.
Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme für die insgesamt zu erbringende Leistung bzw. für den vereinbarten Abschnitt zugrunde gelegt.
5. Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (=Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (vgl. Nr. 4) einzubehalten.
6. Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nr. 4 bzw. 5 angewendet.

Abrechnung

7. Der Auftraggeber setzt für die in der „Angebotsergänzung Stoffpreisgleitklausel“ angegebenen OZ einen „Marktpreis“ zum dort angegebenen Zeitpunkt (Monat / Jahr) als Nettopreis der der Abrechnung zugrunde liegenden Abrechnungseinheit (z. B. €/t., €/ltr.) fest.
8. Der Preis zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung wird ermittelt aus dem vorgegebenen „Marktpreis“ (vgl. Nr. 7) multipliziert mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus bzw. der Verwendung und dem vom Auftraggeber unter Nr. 7 genannten Zeitpunkt. Die Preisindizes werden veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2, bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ unter der entsprechenden GP-Nummer.
Ausnahme ist der Marktpreis des Kupfers. Dieser wird taggenau mit dem hohen Wert aus der DEL-Notiz ermittelt. Diese ist unter „www.westmetall.de/TAEGL.HTM“ veröffentlicht.
9. Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede OZ im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des „Preises“ vom Monat des Einbaus bzw. der Verwendung (vgl. Nr. 8) und des vom Auftraggeber vorgegeben „Marktpreises“ zum vorgegebenen Zeitpunkt (vgl. Nr. 7).
10. Die nach Nr. 9 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede in der „Angebotsergänzung Stoffpreisgleitklausel“ angegebenen OZ und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nr. 2) unter der Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nr. 4 und 5 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.